

Antrag auf Befreiung vom Unterricht der Berufsschule in Deutsch / Gemeinschaftskunde

Ablauf: Die/der Auszubildende...:

1. füllt das Formular (Sekretariat/Homepage) aus.
2. lässt das ausgefüllte Formular sowie die erforderlichen Unterlagen in der Abteilung KBS (Hr. Langenbacher, Fr. Biehler, Raum 114) prüfen und ggf. genehmigen.
3. lässt danach das genehmigte Formular vom Ausbilder genehmigen.
4. **gibt im Anschluss den genehmigten Vordruck zwingend im Sekretariat ab. Dort wird dieser abgestempelt, kopiert und abgelegt, ansonsten ist die Befreiung ungültig!** Der Auszubildende übergibt anschließend die Kopie dem Ausbilder.

Name, Vorname:	
Klasse:	
KlassenlehrerIn:	
Schuleintritt:	
Vorbildung: (Originalnachweis oder beglaubigte Kopie muss vorgezeigt werden)	<input type="checkbox"/> Abitur <input type="checkbox"/> Fachhochschulreife <input type="checkbox"/> Abgeschlossene Berufsausbildung

Antrag auf Befreiung vom Unterricht in den Fächern:

<input type="checkbox"/> Deutsch – Fachlehrer/in: _____	
<input type="checkbox"/> Gemeinschaftskunde – Fachlehrer/in: _____	
Datum:	Unterschrift SchülerIn (bei Minderjährigen Erziehungsberechtigter):

Entscheidung Abteilung KBS:

Datum:	Brief: (2a, 3c etc., nur für interne Zwecke)	Unterschrift Abteilung KBS
--------	---	----------------------------

Ausbildungsbetrieb ➡ keine Abgabe in der Schule ohne Zustimmung des Betriebes!
 Von dem Antrag Kenntnis genommen **und befürwortet:**

Datum:	Unterschrift und Firmenstempel
--------	--------------------------------

- Kopie an SchülerIn zur Vorlage im Betrieb
- Original zur Schülerakte
- Erfassung zur Übersicht in Exceldatei

**Schulstempel
durch SEK**

Hinweise zur Befreiung

Bis zur Genehmigung einer Befreiung (Schritt 4 im Ablauf) muss der Unterricht besucht werden.

Die Genehmigung liegt im pädagogischen Ermessen der Schulleitung.

Die Befreiung gilt für die gesamte Ausbildungsdauer, einschließlich Prüfung.

Im lernfeldbasierten Unterricht können prüfungsrelevante Inhalte fachübergreifend in die Fächer Deutsch und Gemeinschaftskunde mit einbezogen werden, die aber in der Abschlussprüfung in den berufsfachlichen Prüfungsteilen geprüft werden.

Im Berufsschulabschlusszeugnis wird bei Befreiung von einzelnen Fächern in diesen keine Note ausgewiesen. Sofern mindestens eines der Fächer ausgewählt wurde und somit keine Prüfungsleistung erbracht werden musste, besteht kein Anspruch auf Erteilung eines Lobes oder Preises, auch wenn ansonsten die anderen Noten im sehr guten Bereich liegen.

Rechtsgrundlage:

Schulgesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit:

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport vom 14. November 2001, (Dauer und Erfüllung der Berufsschulpflicht, Kultus und Unterricht 2002, S. 75)

Stand: 07/2025